

STATUTEN
DES
SALZBURG GUIDE SERVICE
VEREIN DER GEPRÜFTEN SALZBURGER FREMDENFÜHRER

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Salzburg Guide Service - Verein der geprüften Salzburger Fremdenführer“, kurz SGS (im folgenden als Verein bezeichnet).
- (2) Er hat seinen Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit im wesentlichen auf das Bundesland Salzburg.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt vor allem:

- (1) die Vermittlung von Führungen unter der Prämisse der Gleichbehandlung aller Mitglieder, jedoch unter Berücksichtigung insbesondere des Inhalts der jeweiligen Bestellung, der gewünschten Sprache und der sonstigen Vorgaben von Auftraggeberseite, wie auch der Verfügbarkeit des einzelnen Mitgliedes und ähnlicher wesentlicher Kriterien
- (2) die berufliche Weiterbildung
- (3) die Information der Mitglieder
- (4) die Interessen der Mitglieder nach außen zu vertreten

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die in § 2 angeführten Ziele sollen durch folgende ideelle und materielle Mittel verwirklicht werden:

- (1) Ideelle Mittel
 - (a) Errichtung eines Vereinsbüros
 - (b) Einrichtung eines Vermittlungsdienstes
 - (c) Regelmäßige Mitgliederversammlungen
 - (d) Bildungsfahrten und -reisen, Vorträge, Seminare
 - (e) Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Materielle Mittel
 - (a) Beitrittsgebühr
 - (b) Mitgliedsbeiträge
 - (c) Vermittlungsprovisionen
 - (d) Spenden

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen, unterstützenden und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die in Salzburg als Fremdenführer gewerblich angemeldet sind. Sie nehmen an der Vereinsarbeit teil, zahlen Mitgliedsbeiträge und sind in der Generalversammlung stimmberechtigt.
- (3) Unterstützende Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklären und diese unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein zu solchen ernannt werden; die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung in einer geheimen Abstimmung endgültig. Die Entscheidung ist nicht zu begründen.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes, durch einvernehmliche Auflösung des Mitgliedschaftsverhältnisses, bei Erlöschen der Gewerbeberechtigung, durch Ausschluss oder durch Tod.
- (2) Freiwilliger Austritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss kann nach Anhörung des Mitgliedes über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung wegen gröblicher Verletzung von Mitgliedspflichten, wegen ehrwidrigem, statutenwidrigem oder vereinswidrigem Verhalten mit Zweidrittelmehrheit verfügt werden.
- (4) Gegen den Ausschluss kann binnen 14 Tagen ab Zustellung der schriftlichen Verständigung Einspruch an das Schiedsgericht erhoben werden, welches nach Anhörung des Mitgliedes vereinsintern endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Mitgliedsrechte.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Über das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht verfügen nur die ordentlichen Mitglieder.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen und in Streitfällen das Schiedsgericht anzurufen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung innerhalb von 8 Wochen verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung sowie den geprüften Rechnungsabschluss des Vereins zu informieren.

- (6) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und das Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit bestmöglich zu wahren; sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Interessen des Vereines abträglich sein könnte. Alle Mitglieder haben die geltenden Rechtsnormen, die Vereinsstatuten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sich nach diesen zu richten.
- (7) Alle Mitglieder haben die Vermittlungsprovisionen innerhalb von 14 Tagen ab Datum der Rechnungslegung zu leisten. Sollte die Provision bis Ende des Monats der Rechnungsausstellung nicht bezahlt werden, erfolgt automatisch eine Vergabesperre bis zur vollständigen Bezahlung. Dies gilt auch für den Mitgliedsbeitrag.
- (8) Vereinsinterna dürfen die Vereinssphäre nicht verlassen.
- (9) Mitglieder haben den Verein unverzüglich von der Ruhendmeldung bzw. Beendigung ihrer Gewerbeberechtigung zu informieren und dürfen während dieser Zeit keine Aufträge annehmen oder durchführen. Ein Zuwiderhandeln ist ein Ausschlussgrund, eventuelle Folgekosten für den Verein sind zur Gänze von dem betroffenen Mitglied zu tragen.
- (10) Als vereinswidriges Verhalten gemäß § 5(3) gilt weiters insbesondere, wenn ein Mitglied wiederholt vom Verein vermittelte Führungen trotz Auftragsannahme gar nicht ausführt oder zu diesen zu spät erscheint oder sich den Auftraggebern bzw. den geführten Personen gegenüber ungebührlich benimmt oder sich nicht an die mit dem Verein vereinbarten Vorgaben/Wünsche des Auftraggebers hält.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 8), der Vorstand (§§ 9+10), die Rechnungsprüfer (§ 11) und das Schiedsgericht (§ 12).

§ 8 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet jeweils im ersten Quartal eines Jahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt binnen acht Wochen auf
 - (a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - (b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - (c) Verlangen eines oder mehrerer Rechnungsprüfer,
 - (d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.
- (3) Zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Post, Telefax oder E-Mail einzuladen. Sie sind über die geplante Tagesordnung in Kenntnis zu setzen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (5) Anträge, auch Wahlvorschläge, sind spätestens eine Woche vor Beginn der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, außer die Generalversammlung beschließt die Behandlung eines Antrages oder die Abstimmung über einen Wahlvorschlag mit 2/3 Mehrheit.
- (6) Beschlussfähig ist die Generalversammlung, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Falls dreißig Minuten nach Beginn weniger als 1/3 der Mitglieder anwesend ist, so ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder

der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende das Dirimierungsrecht.

- (7) Abstimmungen erfolgen offen, die Wahl der Organe jedoch geheim.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/-frau, im Falle der Verhinderung der Stellvertreter.
- (9) Die Generalversammlungen sind nicht öffentlich, der Vorstand kann jedoch nach eigenem Ermessen Nichtmitglieder einladen.
- (10) Die Aufgaben der Generalversammlung sind:
 - (a) Wahl der Organe
 - (b) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Provisionen
 - (c) Beschlussfassung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins
 - (d) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und Ehrenmitgliedern
 - (e) Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Rechnungsprüfern sowie Entlastung des Vorstands
 - (f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins
 - (g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann/-frau, dem Schriftführer, dem Kassier sowie deren Stellvertretern.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Innerhalb von drei Monaten ab dem Ausscheiden muss jedoch eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Nachwahl einberufen werden.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Der Vorstand hat jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandes die Geschäfte weiterzuführen.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/ -frau schriftlich einberufen, der Vorstand kann aber auch den Termin der nächsten Sitzung selbst vereinbaren. Den Vorsitz bei den Sitzungen führt der Obmann/ -frau, im Falle der Verhinderung der Stellvertreter.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende das Dirimierungsrecht.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der gesamte Vorstand, aber auch einzelne Vorstandsmitglieder, haben das Recht auf freiwilligen Rücktritt, der schriftlich mitzuteilen ist. Der Rücktritt wird jedoch erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Darüber hinaus können die einzelnen Mitglieder jederzeit von der Generalversammlung enthoben werden. Diese Enthebung tritt mit Bestellung eines neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

- (8) Dem Vorstand obliegt:
- (a) die Leitung des Vereins
 - (b) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - (c) die Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - (d) die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
 - (e) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Schiedsgerichtes
 - (f) die Aufnahme und Kündigung von bezahlten Angestellten
 - (g) die Errichtung und Betreibung eines Vereinsbüros
 - (h) die Einladung von Dritten zur Generalversammlung

§ 10

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/-frau führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen, insbesondere Behörden und Dritten gegenüber. Er/sie führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/-frau berechtigt, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen, die dem Vorstand oder der Generalversammlung obliegen, diese müssen jedoch nachträglich statutengemäß sanktioniert werden.
- (3) Der Schriftführer führt die Protokolle bei den Sitzungen des Vorstandes und bei der Generalversammlung. Er besorgt auch die Geschäfte des Vereinsarchivs.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er meldet dem Vorstand die Namen der Mitglieder, die mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Provisionen im Rückstand sind.
- (5) Briefe, Bekanntmachungen und andere Schriftstücke an die Mitglieder sind vom Obmann/-frau zu unterfertigen, solche an Behörden und Dritte vom Obmann/-frau und vom Schriftführer.
- (6) In Geldangelegenheiten sind der Obmann/ -frau und/oder der Kassier zeichnungsberechtigt. Geldgeschäfte ab einer Höhe von € 3.000,00 sind von Obmann/-frau und Kassier gemeinsam abzuzeichnen.
- (7) Die Stellvertreter des Obmann/ -frau, des Schriftführers und des Kassiers vertreten diese im Falle einer Verhinderung.

§ 11

Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und ein Ersatzmitglied auf die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Über ihre Tätigkeit haben sie dem Vorstand sowie der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Bezüglich Wiederwahl, Rücktritt und Enthebung siehe § 9 (3) und (7).

§ 12 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Es wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (2) Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig, es entscheidet über alle aus dem Vereinsverhältnis entspringenden Streitigkeiten nach Anhörung der Streitparteien mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (3) § 9 (3) und (7) gelten sinngemäß.

§ 13 Schadenersatz

Schaden- und sonstige Ersatzansprüche von Mitgliedern gegenüber den Organen und/oder Funktionären des Vereines sind jedenfalls ausgeschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (2) Verfügt der Verein über ein Vermögen, so bestellt die Generalversammlung einen Liquidator, der dieses nach Abdeckung der Passiva z.B. dem Roten Kreuz oder einer anderen humanitären österreichischen Einrichtung zuzuführen hat.